WÄRMELIEFERUNG -und- BEZUGSVERTRAG

Abgeschlossen zwischen der Gemeinde **St. Johann a. Tauern** für das Objekt **Amtshaus** im folgenden „ Wärmeabnehmer" genannt, und

der Firma **Biowärmeerzeugung Wildbolz & Co. Gesellschaft mbH** St. Johann am Tauern, vertreten durch Siegfried Wildbolz und Max Zechner, 8765 St. Johann, Sonnseite 46 im folgenden **WVU** genannt.

I

WVU ist Eigentümer und Betreiber einer Biomasse-Nahwärmeversorgungsanlage, bestehend aus Biomasse-Heizwerk, Rohrleitungsnetz und Wärmeübergabestationen und liefert daraus Niedertemperaturwärme bis max. 95 °C.
Als Wärmeüberträger dient Wasser, zur Wärmeerzeugung werden biogene Brennstoffe (Hackgut etc.) eingesetzt.
Die Wärmelieferung erfolgt ganzjährig.

II

Die Heizanlage des Wärmeabnehmers ist mit dem Rohrleitungsnetz über eine Anschlußanlage verbunden, welche aus Anschlußleitungen und Wärmeübergabestation besteht und vom WVU geliefert, montiert und betrieben wird.
Eigentumsgrenze und Wärmeübergabestelle sind die abnehmerseitigen Verschraubungen der Wärmübergabestation.
Die sekundärseitige Heizanlage des Abnehmers ist nach den „Technischen Richtlinien" des WVU auszuführen.
Das WVU trägt die Kosten für allfällige Instandhaltungsarbeiten an der Anschlußanlage bis zur Eigentumsgrenze und für den Wärmemengenzähler.
Für die Anpassung der sekundärseitigen Anlage durch den Abnehmer wird ein Übergangszeitraum von max. 3 Jahren vorgesehen.
Das WVU nimmt die Wärmeübergabestation im Beisein des Wärmeabnehmers und des ausführenden Installationsunternehmens in Betrieb, wobei ein Inbetriebnahmeprotokoll erstellt wird.

III

Der Verrechnungsanschlußwert (VAW) des Wärmeabnehmers beträgt 90 kW und entspricht der bereitzustellenden Wärmeleistung, welche mittels Durchflußmengenbegrenzer eingestellt wird.

Die Sonderförderung des Landes Steiermark für die Wohnungen im Amtshaus bzw. im Haus Sonnseite 41 (Pusterhaus) wird ebenfalls dem WVU gutgeschrieben. Inbegriffen sind die Kosten für die Zuleitung und die Wärmeübergabestation, deren abnehmerseitige Verschraubungen die Finanzierungsgrenze bilden. Anstelle der vom Wärmeabnehmer zu entrichtenden Anschlußgebühren werden die in dem Amtshaus installierten 90 kW Ölheizung (2 Kessel + Tank) vom WVU übernommen und stehen dem WVU max. 10 Jahre ab Vertragsabschluß zur Benutzung zur Verfügung. Für die Entsorgung von Kessel, Tank und technischen Einrichtungen nach diesen 10 Jahren ist die Gemeinde verpflichtet, für die Restölentsorgung ist das WVU verpflichtet. Das WVU bekommt von der Gemeinde auf die Dauer der Benutzung der Ölheizung einen Schlüssel für die Eingangstür zum Amtshaus und zur Heizzentrale. Die Kosten für den Umbau bzw. den Anschluß der Ölheizung an das Fernwärmenetz werden vom WVU getragen.

IV

Der Wärmepreis setzt sich wie folgt zusammen:
Es wird kein Grundpreis verrechnet.

Arbeitspreis:	S 0,75	/kWh (exkl. MWSt)
Meßpreis:	S 1.320,--	/Jahr und Anschluß (exkl. MWSt)

Arbeits- und Meßpreis sind durch Bindung an den Verbraucherpreisindex, Verbrauchsgruppe IV (Beleuchtung und Beheizung) wertgesichert; dieser Index wird vom Statistischen Zentralamt monatlich ermittelt und ist u.a. bei der Wirtschaftskammer in Graz zu erfragen.
Für das Amtshaus wird keine Anschlußgebühr verrechnet.
Sollte dieser Index entfallen, so wird vom Statistischen Zentralamt ein Ersatzindex angeführt werden, dieser ist dann weiter zu verwenden.
Basisjahr ist das Jahr des Vertragsabschlusses, die erste Preisanpassung kann im 3. Jahr erfolgen.
Die Preise bleiben während der Heizperiode unverändert und werden für die jeweiliges kommende Heizperiode angepaßt. Ausgangsbasis ist der Index des Monates Mai im Jahre des Vertragsabschlusses. Änderungen dieses Index bis zu 3 % auf oder ab bleiben unberücksichtigt. Übersteigt diese Änderung dieses Ausmaß, so wird diese Änderung der Neuberechnung zugrundegelegt. Der so neuberechnete Wärmepreis gilt wiederum als Ausgangsbasis für die Wertsicherung. Eine Berechnung der Indexerhöhung erfolgt jeweils nur mit Stichtag Mai eines jeden Jahres.
Abrechnungsgrundlage für den Arbeitspreis ist die am Zähler abgelesene Wärmemenge in kWh, der Zähler ist an der Wärmeübergabestation montiert.
Das Verrechnungsjahr für die Wärmelieferung beginnt am 1. Jänner und dauert bis zum 31. Dezember. Die Bezahlung der gelieferten Wärme erfolgt durch den Wärmeabnehmer in monatlichen Teilzahlungen auf ein Konto des WVU's.
Verrechnungsbeginn ist der Beginn der Wärmelieferung nach Abschluß des Probebetriebes.
Die Abrechnung erfolgt am Ende des Verrechnungsjahres, ein allfälliges Guthaben wird auf das neue Verrechungsjahr gutgeschrieben, allfällige Nachzahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe vorzunehmen.
Die monatlichen Teilzahlungen werden aufgrund der Jahresabrechnung festgelegt.
Bei Zahlungsverzug werden die banküblichen Verzugszinsen verrechnet.
Bei Zahlungsverzug des Wärmeabnehmers von mehr als 3 Monaten wird die Wärmelieferung eingestellt bzw. unterbrochen (Plombieren der Absperrorgane). Dem WVU steht das Recht zu, den Raum mit der Wärmeübergabestation zur Vornahme dieser Unterbrechung jederzeit zu betreten.

V

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die früheste Kündigungsmöglichkeit besteht für beide Partner nach 15 Jahren, bei Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist.
Bei Nichtkündigung verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils weitere 3 Jahre.
Die Vertragspartner verpflichten sich überdies, im Falle einer Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung er vertragsgegenständlichen Liegenschaft bzw. von Liegenschaftsanteilen die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf den künftigen Eigentümer, Mieter oder Pächter zu überbinden.
Die Gemeinde St. Johann a. T. erklärt sich bereit, nach vorheriger Absprache mit dem WVU DIE Verlegung der Fernwärmeleitungen auf ihren Grundstücken zu gestatten.
Vor jeder Inangriffnahme von Bau- bzw. Grabarbeiten ist von dem Bürgermeister bzw. dem von ihm Beauftragten die Zustimmung zu erhalten, um allfällige Schäden am Gemeindeeigentum zu vermeiden.
Für Schäden aus einer etwaigen Nichtlieferung oder Minderung des festgelegten Wärmeumfanges haftet das WVU dem Abnehmer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und nur für die Zeit der Minderlieferung. Die Haftung ist auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt.

VI

Alle auf dem Grundstück des Wärmeabnehmers befindlichen Einrichtungen für die Fernwärmeversorgung bleiben bis zur Eigentumsgrenze im Eigentum des WVU's. Der Grundeigentümer und dessen Rechtsnachfolger gestatten dem WVU das jederzeitige Betreten des Grundstückes zum Zweck von Reparaturen und Erneuerungen an den Anlagenteilen, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Nahwärmeversorgung nötig sind nach Voranmeldung, ausgenommen bei Gefahr im Verzug.
Der Wärmeabnehmer bzw. Grundstückseigentümer erklärt sich hiermit mit der Verlegung der Hausanschlußleitungen auf vorgenanntem Grundstück einverstanden.
Für die Wiederherstellung der Oberflächen ist das WVU zuständig.

VII

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann ist in den Wärmeliefervertrag ein Passus aufzunehmen, wonach die heimischen Landwirte bis zu 30 % Genossenschafter bzw. Gesellschafter des bäuerlichen WVU werden können.
Demnach werden folgende Kriterien für die Bewertung des WVU bei nachträglichem Einstieg von Bauern, die in der Gemeinde St. Johann ihren Wohnsitz haben, angeführt:

1. Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals
2. Risikobewertung
3. Erlöse aus der Differenz für das eingesetzte Hackgut bzw. den Biobrennstoff laut Buchhaltung, sowie den jeweiligen Marktpreisen für die Biobrennstoffe in der Region.

Die Einsichtnahme in die Unternehmensbücher zwecks Feststellung dieser Erlöse obliegt allein der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark.

Diese drei angeführten Kriterien sind neben der Erstellung des Marktwertes von Beteiligungen zu berücksichtigen. Die Einstiegsmöglickeit für die Bauern mit Wohnsitz in St. Johann a. T. besteht 10 Jahre ab Vertragsabschluß.

VIII

Änderungen und zusätzliche Vereinbarungen bei diesem Vertrag gelten nur mit gegenseitiger schriftlicher Bestätigung.
Als Gerichtsstand für alle aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft entstehenden Streitigkeiten gilt das zuständige Gericht in Judenburg.
Wenn nicht anders vereinbart, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des WVU's, herausgegeben von der Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft, Sektion Industrie, in der jeweils gültigen Ausgabe, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden. Die Rechtswirksamkeit diese Vertrages erlischt, wenn das Objekt des Abnehmers aus rechtlichen, technischen oder anderen Gründen nicht an die Nahwärmeversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

Gemeinde St. Johann am Tauern, Bez. Judenburg

St. Johann 25. 11. 1996
....
Ort, Datum

GR. Gertrud Puggl
....
Wärmeabnehmer

St. Johann, 25. 11. 1996
....
Ort, Datum

Biowärmeerzeugung
Wildbolz u. Co. GmbH
8765 St. Johann a. T.
Sonnseite 46, Tel. [illegible]
....
WVU